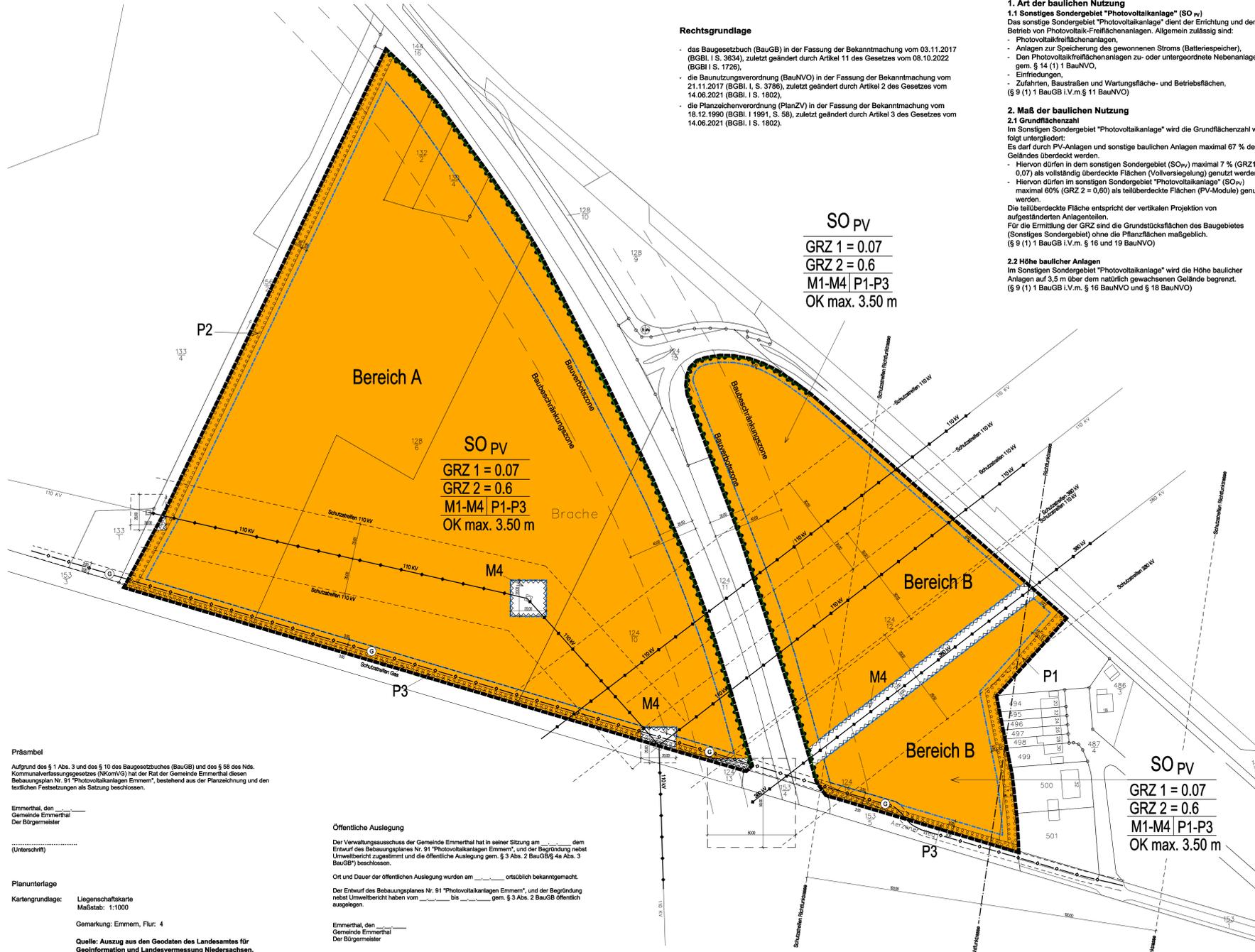


# Bebauungsplan Nr. 91 "Photovoltaikanlagen Emmern", Gemeinde Emmertal



**Präambel**  
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 56 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Emmertal diesen Bebauungsplan Nr. 91 "Photovoltaikanlagen Emmern", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Emmertal, den \_\_\_\_\_  
Gemeinde Emmertal  
Der Bürgermeister

(Unterschrift)

**Planunterlagen**  
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Maßstab: 1:1000  
Gemarkung: Emmern, Flur: 4  
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.

© 2021  
LGLN  
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedingbaren baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Kartengr. Nr. L4-25/2022, Stand vom 15.03.2022). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hamel, den \_\_\_\_\_

LGLN RD Hameln-Hannover - Katasteramt Hameln -

Siegel

Feldmann  
Vermessung

**Planverfasser**  
Der Bebauungsplan Nr. 91 "Photovoltaikanlagen Emmern" wurde ausgearbeitet von der planungsgruppe puche gmbh, hülsestraße 1, 37154 nordheim.  
Nordheim, den 16.05.2023

Planverfasser (M. Flörke)

**Aufstellungsbeschluss**  
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Emmertal hat in seiner Sitzung am 05.07.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 "Photovoltaikanlagen Emmern" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4 BauGB örtlich bekannt gemacht.

Emmertal, den \_\_\_\_\_  
Gemeinde Emmertal  
Der Bürgermeister

(Unterschrift)

**Öffentliche Auslegung**  
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Emmertal hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 91 "Photovoltaikanlagen Emmern" und der Begründung nebst Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (§ 4a Abs. 3 BauGB) beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am \_\_\_\_\_ örtlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 91 "Photovoltaikanlagen Emmern" und der Begründung nebst Umweltbericht haben vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Emmertal, den \_\_\_\_\_  
Gemeinde Emmertal  
Der Bürgermeister

(Unterschrift)

**Satzungsbeschluss**  
Der Rat der Gemeinde Emmertal hat nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan Nr. 91 "Photovoltaikanlagen Emmern" in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen und die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Emmertal, den \_\_\_\_\_  
Gemeinde Emmertal  
Der Bürgermeister

(Unterschrift)

**Bekanntmachung und Inkrafttreten**  
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 91 "Photovoltaikanlagen Emmern" ist gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB am \_\_\_\_\_ im Amtsblatt des Landkreises Hameln-Pyrmont bekannt gemacht worden.  
In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.

Der Bebauungsplan Nr. 91 "Photovoltaikanlagen Emmern" ist, demt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am \_\_\_\_\_ in Kraft getreten.

Emmertal, den \_\_\_\_\_  
Gemeinde Emmertal  
Der Bürgermeister

(Unterschrift)

**Verletzung von Vorschriften**  
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 91 "Photovoltaikanlagen Emmern" sind die Verletzung von Verfallens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse des Bebauungsgebietes und des Flächenutzungsgebietes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 91 "Photovoltaikanlagen Emmern", nicht geltend gemacht worden.

Emmertal, den \_\_\_\_\_  
Gemeinde Emmertal  
Der Bürgermeister

(Unterschrift)

## A: Planzeichenerklärung

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)**
  - SO** Sonstiges Sondergebiet (siehe textliche Festsetzung 1.1) (§ 11 (3) BauNVO)
  - SO<sub>PV</sub>** Sonstiges Sondergebiet "Photovoltaikanlage" (siehe textliche Festsetzung 1.1) (§ 11 BauNVO)
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 2 BauGB)**
  - 0.07** Grundflächenzahl (GRZ 1) (siehe textliche Festsetzung 2.1) (§ 16 und § 19 BauNVO)
  - 0.6** Grundflächenzahl (GRZ 2) (siehe textliche Festsetzung 2.1) (§ 16 und § 19 BauNVO)
  - OK max. 3.50 m** Höhe baulicher Anlagen (Oberkante) in Metern als Höchstmaß (siehe textliche Festsetzung 2.2) (§ 16 und § 19 BauNVO)
- 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 2 BauGB)**
  - Baugrenze** (siehe textliche Festsetzung 3) (§ 23 BauNVO)
- 4. Verkehrsfläche (§ 9 (1) 11 BauGB)**
  - Straßenbegrenzungslinie** (siehe C: Hinweise 4)
  - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt**

- 5. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 (1) 13 BauGB), nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 (6) BauGB**
  - 110 kV** unterirdische Leitung (Gas) (siehe C: Hinweise 1.3)
  - 110 kV** oberirdische Leitung (110 kV) (siehe C: Hinweise 1.2)
  - 380 kV** oberirdische Leitung (380 kV) (siehe C: Hinweis 1.1)
  - Restriktionen um einen Maststandort (siehe C: Hinweise 1.1 - 1.2)
- 6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20, 25 BauGB)**
  - M1-M4** Index für Maßnahmenart (siehe textliche Festsetzungen 4.1 bis 4.4)
  - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textliche Festsetzungen 4.5 bis 4.7) (§ 9 (1) 25a BauGB)
  - P1-P3** Index für Anplanzertyp (siehe textliche Festsetzungen 4.5 bis 4.7)
- 7. Sonstige Planzeichen**
  - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (siehe textliche Festsetzung 5) (§ 9 (1) 10 BauGB)
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 091 "Photovoltaikanlagen Emmern" (§ 9 (7) BauGB)

## B: Textliche Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung**
  - 1.1 Sonstiges Sondergebiet "Photovoltaikanlage" (SO<sub>PV</sub>)**  
Das sonstige Sondergebiet "Photovoltaikanlage" dient der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Allgemein zulässig sind:
    - Photovoltaik-Freiflächenanlagen,
    - Anlagen zur Speicherung des gewonnenen Stroms (Batteriespeicher),
    - Den Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu- oder untergeordnete Nebenanlagen gem. § 14 (1) 1 BauNVO,
    - Einfriednungen,
    - Zufahrten, Baustraßen und Wartungsfläche- und Betriebsflächen, (§ 9 (1) 1 BauNVO i. V. m. § 11 BauNVO)
  - 2. Maß der baulichen Nutzung**
    - 2.1 Grundflächenzahl**  
Im Sonstigen Sondergebiet "Photovoltaikanlage" wird die Grundflächenzahl wie folgt untergliedert:
      - Es darf durch PV-Anlagen und sonstige baulichen Anlagen maximal 67 % des Geländes überdeckt werden.
      - Hiervon dürfen in dem sonstigen Sondergebiet (SO<sub>PV</sub>) maximal 7 % (GRZ1 = 0,07) als vollständig überdeckte Flächen (Vollierseglung) genutzt werden,
      - Hiervon dürfen im sonstigen Sondergebiet "Photovoltaikanlage" (SO<sub>PV</sub>) maximal 60% (GRZ 2 = 0,60) als teilüberdeckte Flächen (PV-Module) genutzt werden.Die teilüberdeckte Fläche entspricht der vertikalen Projektion von aufgeständerten Anlagenteilen.
    - Für die Ermittlung der GRZ sind die Grundstücksflächen des Baugebietes (Sonstiges Sondergebiet) ohne die Pflanzflächen maßgeblich. (§ 9 (1) 1 BauGB i. V. m. § 16 und 19 BauNVO)
  - 2.2 Höhe baulicher Anlagen**  
Im Sonstigen Sondergebiet "Photovoltaikanlage" wird die Höhe baulicher Anlagen auf 3,5 m über dem natürlich gewachsenen Gelände begrenzt. (§ 9 (1) 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO und § 18 BauNVO)

- 3. Flächen für Nebenanlagen**  
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen wie Trafos, Übergabestationen, Stellplätze und Fahrgassen im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie in den Abstandsflächen und der Bauverbotszone entlang der Bundesstraße zulässig sind oder zugelassen werden können, zulässig. (§ 9 (1) 4 BauGB i. V. m. § 23 (1) und (5) BauNVO)
- 4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
  - 4.1 Minderung der Barrierewirkung, Gewährleistung einer Durchlässigkeit der Einzäunung für Klein- und Mittelsäuger (M1)**  
Zaunsockel (aus Mauerwerk) sind zur freien Landschaft hin zulässig. Die Zaunanlagen haben einen Bodenabstand von mindestens 15 cm aufzuweisen. (§ 9 (1) 20 BauGB)
  - 4.2 Versickerungsfähige Gestaltung von Erschließungs- und Betriebsflächen (M2)**  
Erschließungs- und Betriebsflächen sind nur in wasserdurchlässiger Ausführung zulässig. Als wasserdurchlässig gelten Pflaster mit mindestens 30% Fugenanteil, Rasengittersteine, Schotterrasen, Drainagepflaster und ähnliches. (§ 9 (1) 20 BauGB)
  - 4.3 Insektenschutz durch Verzicht auf Beleuchtung (M3)**  
Auf den Flächen des sonstigen Sondergebietes "Photovoltaikanlage" (SO<sub>PV</sub>) ist eine dauerhafte Beleuchtung der Flächen unzulässig. Beleuchtungsanlagen für Wartungsarbeiten sind zulässig. (§ 9 (1) 20 BauGB)
  - 4.4 Entwicklung/Sicherung einer geschlossenen Vegetationsdecke (M4)**  
Der Bereich unterhalb der PV-Module und in den entsprechenden Bereichen, die von Bebauung freizuhalten sind, ist mittels extensiver Mahd oder alternativ Schabebeweidung zu einem mesophilen Grünland zu entwickeln durch:
    - Einsatz der verbleibenden Restflächen mit einer Landschaftsrasenmischung RSM Regio mit mindestens 15 % Kräuteranteil der Herkunftsregion Oberes Weser- und Lünebergland mit Harz,
    - Einsatz von Düngung und Pflanzenschutz ist unzulässig. (§ 9 (1) 20 BauGB)

- 2. Artenschutz**  
Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten, Tiere europäisch geschützter Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Dies gilt neben den geschützten Arten auch für alle Vogelarten. Die Beseitigung von Halbstreuungen zur Brutzeit der Vögel ist nicht erlaubt, da sie durch Einhaltung von Bauzeiten vermeidbar ist. Es darf daher zur Brutzeit zwischen Anfang März und mindestens Mitte Juli kein Baum und kein Gebüsch gefällt werden, in dem ein Vogel brütet, da ansonsten das Tötungsverbot des Artenschutzrechtes für die Gelege einschlägig würde. Eine Ausnahme von dieser zeitlichen Einschränkung ist möglich, wenn die entsprechenden Gebüschvorher auf Nester bzw. Gelege überprüft werden und eine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung ausgeschlossen werden können. Bei Zuwiderhandlungen gegen das Artenschutzrecht drohen die Bußgelder- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Es ist zudem die faunistische Untersuchung vom Büro CORAX vom 27.09.2022 zu beachten, die der Begründung des Bebauungsplanes als Anhang beigefügt ist. Die faunistische Untersuchung trifft relevante Aussagen zum Vorkommen des Sumpfrohrsängers: "Vermeidungsstrategien können angewandt werden, um die Bauphase einschließlich der bauvorherrschenden Maßnahmen zu verlängern. Brutvogel sollen im Sinne einer Vermeidung gar nicht erst die Möglichkeit haben, sich auf der Fläche anzusiedeln. Ein vollständiger Abtrag der Vegetationsdecke im geplanten Eingriffsbereich im Winter vor der Aufstellung der Photovoltaikanlagen wäre ein geeignetes Mittel, um Brutansiedlungen und damit einen zumindest partiellen Baustopp auszuschließen. Diese Maßnahme betrifft beim Stand der Dinge ausschließlich den Sumpfrohrsänger Acrocephalus palustris, dessen Ansiedlung in der Regel mit der Existenz hygro- oder hydrophil Hochstauden verbunden ist. Eine sinnvolle Baustellenreinigung, die sowohl die bauvorherrschenden Maßnahmen als auch die Bauphase selbst betreffen, verhindert, dass Tötungsverbot (§ 44 (1) 1 BNatSchG) als auch Zerstörungsverbot (§ 44 (1) 3 BNatSchG) einschlägig werden. Als unkritischer Zeitraum wird diesbezüglich die Spanne von der zweiten August- bis zur dritten Märzdekade betrachtet."
- 3. Altlasten**  
Die vorhandenen und im Zuge der Baugrunderkundung bestätigten Altablagerungen sind zu berücksichtigen (siehe Anlage zur Begründung: Geotechnisches Büro, Dipl.-Geogr. H. Witsch: Baugrunderkundung in Emmertal, Ortsteil Emmern, zum Bauvorhaben "Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage" (Oktober 2021)). Ergreifen sich bei den Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen oder Kontaminationen so ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont umgehend zu informieren und es sind ggf. weitere Maßnahmen abzustimmen.
- 4. Straßenbegrenzungslinie**  
Das Plangebiet besteht aus zwei Teilbereichen und befindet sich westlich und östlich der Bundesstraße 83. Die Geltungsbereichsgrenzen fallen in den entsprechenden Bereichen mit der Straßenbegrenzungslinie zusammen. Die Straßenbegrenzungslinie markiert die vorhandene oder künftige Eigentumsgrenze zwischen dem Eigentümer des jeweiligen Baugrundstückes und dem Eigentümer der betroffenen öffentlichen Verkehrsfläche.
- 5. Denkmalschutz**  
Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallabfälle, Holzschleifensammeln, aufwändige Bodenverfärbungen, Steinkontaminationen und Denkmale der Erdgeschichte gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbesondere die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen.

- 4.5 Anpflanzen einer Gehölz-Hecke (P1)**  
Auf der mit P1 gekennzeichneten Fläche am östlichen Plangebietstrand ist eine Gehölz-Hecke zu entwickeln durch:
  - Anpflanzen von standortgerechten, heimischen Laubgehölzen als Sträucher, Zxv, o.B., 60 - 80 cm, in zweireihiger Anordnung, Pflanzabstand der Gehölze untereinander max. 1,5 m,
  - dauerhafte Pflege und Erhaltung bzw. Ersatz verlustig gegangener Gehölze,
  - Einsatz der verbleibenden Restflächen mit einer Landschaftsrasenmischung RSM Regio mit mindestens 15 % Kräuteranteil der Herkunftsregion Oberes Weser- und Lünebergland mit Harz,
  - Umzäunung der Jungpflanzen als Maßnahme gegen Wildverbiss, Kontrolle und spätere Entfernung der Wildschutzeinrichtungen,
  - 2-stufige Mahd oder Beweidung zulässig,
  - Wassern der Anlage bei Trockenheit.
- 4.6 Anpflanzen von Sträuchern (P2)**  
Auf der mit P2 gekennzeichneten Fläche am westlichen Plangebietstrand ist entlang des Entwässerungsgrabens 3. Ordnung ein Schutzstreifen von min. 5 m Breite als Pflanzfläche zu entwickeln durch:
  - Anpflanzen von standortgerechten, heimischen Laubgehölzen als Sträucher, Zxv, o.B., 60 - 80 cm, in einreihiger Anordnung, Pflanzabstand der Gehölze untereinander max. 1,5 m,
  - dauerhafte Pflege und Erhaltung bzw. Ersatz verlustig gegangener Gehölze,
  - Einsatz der verbleibenden Restflächen mit einer Landschaftsrasenmischung RSM Regio mit mindestens 15 % Kräuteranteil der Herkunftsregion Oberes Weser- und Lünebergland mit Harz,
  - Umzäunung der Jungpflanzen als Maßnahme gegen Wildverbiss, Kontrolle und spätere Entfernung der Wildschutzeinrichtungen,
  - 2-stufige Mahd oder Beweidung zulässig,
  - Wassern der Anlage bei Trockenheit.
- 4.7 Anpflanzen einer Gehölz-Reihe (P3)**  
Auf der mit P3 gekennzeichneten Fläche am südlichen Plangebietstrand ist eine Gehölz-Reihe zu entwickeln durch:
  - Anpflanzen von standortgerechten, heimischen Laubgehölzen als Sträucher, Zxv, o.B., 60 - 80 cm, in einreihiger Anordnung, Pflanzabstand der Gehölze untereinander max. 1,5 m,
  - dauerhafte Pflege und Erhaltung bzw. Ersatz verlustig gegangener Gehölze,
  - Einsatz der verbleibenden Restflächen mit einer Landschaftsrasenmischung RSM Regio mit mindestens 15 % Kräuteranteil der Herkunftsregion Oberes Weser- und Lünebergland mit Harz,
  - Umzäunung der Jungpflanzen als Maßnahme gegen Wildverbiss, Kontrolle und spätere Entfernung der Wildschutzeinrichtungen,
  - 2-stufige Mahd oder Beweidung zulässig,
  - Wassern der Anlage bei Trockenheit.

**D: Nachrichtliche Übernahme**

— Bauverbots- und Baubeschränkungszone gemäß § 9 FStGr entlang der Bundesstraße 83

--- Richtfunkstrecke mit Schutzbereich

Aufgestellt	Gelände/ fertiggestellt	Geprüft			
Datum	Name	Unterschrift	Datum	Name	Unterschrift
03.11.2022	E. Witthwin		03.11.2022	M. Flörke	
28.11.2022	E. Witthwin		28.11.2022	M. Flörke	
08.12.2022	E. Witthwin		08.12.2022	M. Flörke	
16.05.2023	E. Witthwin		16.05.2023	M. Flörke	

Maßstab: 0 10 20 30 40 m 1/1000 Blattgröße: 1.10 x 0.82

- 4.8 Anpflanzen einer Gehölz-Reihe (P3)**  
Auf der mit P3 gekennzeichneten Fläche am südlichen Plangebietstrand ist eine Gehölz-Reihe zu entwickeln durch:
  - Anpflanzen von standortgerechten, heimischen Laubgehölzen als Sträucher, Zxv, o.B., 60 - 80 cm, in einreihiger Anordnung, Pflanzabstand der Gehölze untereinander max. 1,5 m,
  - dauerhafte Pflege und Erhaltung bzw. Ersatz verlustig gegangener Gehölze,
  - Einsatz der verbleibenden Restflächen mit einer Landschaftsrasenmischung RSM Regio mit mindestens 15 % Kräuteranteil der Herkunftsregion Oberes Weser- und Lünebergland mit Harz,
  - Umzäunung der Jungpflanzen als Maßnahme gegen Wildverbiss, Kontrolle und spätere Entfernung der Wildschutzeinrichtungen,
  - 2-stufige Mahd oder Beweidung zulässig,
  - Wassern der Anlage bei Trockenheit.

- 5. Von Bebauung freizuhalten Flächen**  
Im Bereich der von Bebauung freizuhaltenen Flächen sind keine baulichen Anlagen zulässig, die nicht mit den Leitungsträgern der Hochspannungsfreileitungen abgestimmt sind. Es sind die Hinweise und Vorgaben der Leitungsträger in der Begründung zum Bebauungsplan im Kapitel 12 zu beachten. (§ 9 (1) 10 BauGB)
- 6. Vorkahrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**  
Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage wird voraussichtlich Lichtreflexionen emittieren, welche zu Beeinträchtigungen gegenüber den Fahrzeugführern auf der Bundesstraße bei Fahrtrichtung gen Nordwesten, auf der Gemeindestraße bei Fahrtrichtung gen Nordwesten sowie der angrenzenden Wohnbebauung im Osten führen können. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass keine Belästigung durch Blendwirkungen im Bereich der Bundes- und Gemeindestraße sowie der angrenzenden Wohnbebauung im Osten auftreten. Es sind daher auf Ebene der Genehmigungsplanung geeignete Maßnahmen bei Realisierung der Photovoltaik-Freiflächenanlage (Ausrichtung der PV-Module, Sichtschutz etc.) vorzunehmen, um Blendwirkungen im Straßenverkehr und in der Nachbarschaft zu vermeiden. Dazu ist die gutachterliche Expertise vom Büro Sonnwinn mit Stand 29.11.2022 zu beachten (siehe Anlage zur Begründung). (§ 9 (1) 24 BauGB)

## C: Hinweise

- 1. Leitungsinfrastrukturen**
  - 1.1 Hochspannungsfreileitung 380 kV**  
Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine 380 kV Hochspannungsfreileitung und ein Maststandort der TenneT TSO GmbH. Es sind die Hinweise, Vorgaben und Sicherheitsbestimmungen des Leitungsträgers in der Begründung zum Bebauungsplan im Kapitel 12 zu beachten.
  - 1.2 Hochspannungsfreileitungen 110 kV**  
Innerhalb des Plangebietes befinden sich 110 kV Hochspannungsfreileitungen und Maststandorte der Westfalen Weser Netz GmbH. Es sind die Hinweise, Vorgaben und Sicherheitsbestimmungen des Leitungsträgers in der Begründung zum Bebauungsplan im Kapitel 12 zu beachten.
  - 1.3 Gas-Hochdruckleitungen**  
Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine Gas-Hochdruckleitung der Westfalen Weser Netz GmbH. Es sind die Hinweise, Vorgaben und Sicherheitsbestimmungen des Leitungsträgers in der Begründung zum Bebauungsplan im Kapitel 12 zu beachten.

**Gemeinde Emmertal**  
Bebauungsplan Nr. 91 "Photovoltaikanlagen Emmern"

**Bebauungsplan**  
Endgültige  
Planfassung  
Stand: 16.05.2023

betreuend:

(Unterschrift)

planungsgruppe  
puche  
Karlshagen 10 · 37133 Nordheim · Tel. 0513 309-100  
www.puche.de